

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

5. Oktober 1871.

[84]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen hiermit, was folgt:

Die bei Unseren Justizämtern und Stadtgerichten in der Eigenschaft als erste und bezüglich als einzige Actuare angestellten und in Zukunft angestellt werdenden Beamten führen den amtlichen Titel: „Amts- (Stadtgerichts-)Assessor“.

Die Verleihung des gleichen Titels an rechtswissenschaftlich gebildete bei Unseren Einzelgerichten als zweite oder dritte Actuare fungierende Beamte bleibt Unserer Entschliessung im einzelnen Falle vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstseignädig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Wartburg am 30. September 1871.



Carl Alexander.

G. Thon. Stöckling. v. Groß.